

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Städtepartnerschaft Biel/Bienne – San Marcos (Nicaragua)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist Biel/Bienne (Schweiz)

II. Zweck

Art. 2

Der Verein versteht sich als sozial-politische Solidaritätsgruppe mit den Wirkungsorten Biel und San Marcos. Der Verein engagiert sich gesellschafts-, aber nicht parteipolitisch.

Er will am Beispiel Nicaraguas zur Bewusstseinsbildung bezüglich des wirtschaftlichen Nord-Süd-Gefälles und der Globalisierungsproblematik im Allgemeinen beitragen und - im Speziellen - Verständnis wecken für die Bedürfnisse und Nöte unserer Partnerstadt und ihrer Menschen.

Zunehmend wichtig wird aber auch, auf die neuen geopolitischen Konzepte für eine gerechtere Welt hinzuweisen, die in Lateinamerika entwickelt werden.

Er initiiert - auf der Basis eines respektvollen Miteinanders - Begegnungen und Austausche mit seinen Partnern und Partnerinnen in Nicaragua.

In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Institutionen unterstützt der Verein Projekte, die nachhaltige Wirkungen versprechen und zwar schwerpunktmässig in den Bereichen (Aus-)Bildung, Ökologie und Stärkung der Zivilgesellschaft.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Jahresbeitrages erworben. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt :

- durch Austritt, welcher schriftlich zu melden ist;
- wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Vereinsbeschlüsse werden offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets;
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen;
- die Statuten bzw. deren Revision;
- die Auflösung des Vereins (mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder).

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium und dem Vizepräsidium
- den Beisitzer/-innen.

Seine Hauptaufgaben bestehen darin,

- durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Ziele des Vereins erreicht werden;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Geschäftsleiter / eine Geschäftsleiterin wählen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin werden in einem eigenen Reglement festgelegt.

Der Vorstand ist befugt Ressorts festzulegen und ein Vorstandsbüro zu bilden.

V. Finanzielles

Art. 10

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Beiträgen der öffentlichen Hand zur Unterstützung der Projektarbeit
- Einnahmen aus Veranstaltungen

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Der Verein verpflichtet sich rechtsgültig durch die kollektive Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

Art. 12

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 13

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.4.2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Biel, den 3. Mai 2016

Der Präsident

Roland Sidler